

<p style="text-align: center;">§ 6 Einstellung des Sportbetriebs</p> <p>Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (zum Beispiel Fußball- und Tennishallen, Schießstände) sowie für sogenannte Indoor-Spielplätze.</p> <p>(2) Ausnahmen hiervon, insbesondere für die Kaderathletinnen und -athleten, können in besonders begründeten Einzelfällen durch schriftliche Genehmigung des Landessportamts der Behörde für Inneres und Sport zugelassen werden.</p>	<p>Unter den Begriff der Sportanlagen fallen auch Einrichtungen, Häfen, Anlagen usw. von Sportbootvereinen, Sportbootclubs, gewerbliche Marinas usw.</p> <p>Der Begriff des Sportbetriebs umfasst alle Tätigkeiten, die üblicherweise im Rahmen des Sports ausgeübt werden oder dem üblichen Betrieb zugeordnet werden können; unabhängig davon, ob die Tätigkeit gemeinschaftlich oder einzeln ausgeübt wird.</p> <p>Kein Sportbetrieb und damit zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwingende oder dringende Tätigkeiten zu Zwecken der Schiffssicherheit, • einzelne Bootsarbeiten durch Eigner; die Arbeiten sollen den Eignern nach einer Aufhebung derzeit geltender Einschränkungen eine unmittelbare Nutzung ihrer Boote ermöglichen. Soweit die geltenden Regelungen zur Kontaktvermeidung eingehalten werden (nicht mehr als 2 Personen oder Mitglieder der Hausgemeinschaft, Abstand halten) sind Winterlagerarbeiten noch erlaubt. Dies gilt auch in den Häfen/Sportbootvereine. Allerdings kann der Hafengebietebetreiber/der Verein, falls die Kontaktvermeidungsregeln nicht eingehalten werden können, z.B. aufgrund schmaler Stege, den Zugang beschränken oder verbieten. <p>Kaderathletinnen und -athleten im Sinne dieser Verordnung sind Athletinnen und Athleten, die dem Olympia- oder Perspektivkader des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenskader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören.</p>

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Benutzung von Sportanlagen bei der Ausübung von Individualsportarten im Freien, bei der die Sportausübenden stets einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einhalten.

Die Benutzung von Umkleide- und Clubräumen sowie von sanitären Anlagen in Sportanlagen ist untersagt. Der Wettkampfbetrieb bleibt untersagt.

(4) Der Anbieter des Sportangebots muss das Infektionsrisiko der anwesenden Personen durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen reduzieren;

er ist insbesondere verpflichtet,

1. die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung beziehungsweise des Sportangebots durch schriftliche, bildliche oder mündliche Hinweise aufzufordern, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung die Einrichtung nicht zu betreten,
2. den Zugang zur Sportanlage durch geeignete technische oder

Die Nutzung von Sportanlagen im Freien ist erlaubt für die Ausübung von **Individualsport**, wenn bei diesen Sportarten gewöhnlich stets ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander eingehalten wird.

Individualsportarten sind Sportarten, die überwiegend auf den Leistungen des Individuums basieren und nicht primär in Mannschaften organisiert sind. Erfasst ist damit etwa Leichtathletik, Wassersport (z.B. Rudern, Segeln), Golf, Tennis, Pferdesport, Fitness, Gymnastik und Ähnliches.

Das Abstandsgebot nach § 1 Absätze 1 und 2 ist auch bei der Nutzung der Sportanlagen zu beachten. Die im Rahmen der Ausübung von Individualsport auf Sportanlagen im Freien entstehenden Ansammlungen und sonstige Kontakte sind zulässig.

Die Nutzung der Duschen als sanitäre Anlage ist untersagt. Auch die Nutzung der Toilette sollte grundsätzlich vermieden werden und nur ausnahmsweise stattfinden.

Geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen können unter anderem die folgenden Maßnahmen darstellen:

- Ein- und Ausgang trennen,
- Desinfektionsmöglichkeit für Nutzerinnen und Nutzern beim Betreten der Einrichtung zur Verfügung stellen.

Unter den Begriff der **akuten Atemwegserkrankungen**

fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. **Symptome** hierfür sind insbesondere Husten, Atemnot, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Husten, Gliederschmerzen und Fieber. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar grundsätzlich auch ein Symptom einer akuten Atemwegserkrankung sein kann, ist dieser Husten aber beispielsweise auf eine Asthma-Erkrankung zurückzuführen, ist das Betreten der Einrichtung weiter zulässig.

Geeignete Maßnahmen können darin liegen, die Anzahl der sich gleichzeitig auf der

<p>organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die anwesenden Personen einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten können und hiervon abweichende Ansammlungen von Personen in der Einrichtung nicht entstehen und</p> <p>3. die Oberflächen der Sportgeräte, Türen, Türgriffe oder anderer Gegenstände, die durch die Nutzerinnen, Nutzer oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich zu reinigen.</p> <p>Es wird dringend empfohlen, die sportartenspezifischen Konzepte der jeweiligen Sportfachverbände einzuhalten.</p>	<p>Sportanlage befindlichen Nutzerinnen und Nutzer abhängig von der Größe der Sportanlage und der jeweiligen Sportart zu beschränken.</p>